

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

11. November 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Stellungnahme STV

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung betreffend der Vorlage «*Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer*» Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportsektors der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für optimale politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Die Bedeutung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für den Tourismussektor

Mit dem reduzierten Beherbergungssatz wird der Exportcharakter der Hotellerie und des Tourismus berücksichtigt. Mit rund 55 Prozent ausländischen Übernachtungen ist die Hotellerie heute der fünftwichtigste Exportsektor der Schweiz. Anders als bei klassischen Exportsektoren können in der Tourismuswirtschaft Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Da die meisten Vorleistungen aus der Region bezogen werden, sind zudem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen besonders stark. Aufgrund hoher Personalkosten und der Frankenstärke sind die Preise verglichen mit dem nahen Ausland hoch. Der durch die Standortgebundenheit generierte Nachteil wird durch den Sondersatz abgefedert und ist deshalb gerade im internationalen Konkurrenzkampf von grosser Bedeutung.

International gesehen ist es zudem so, dass praktisch alle europäischen Destinationen ebenfalls eine Entlastung der Beherbergung durch reduzierte MWST-Sätze kennen. Der Sondersatz liegt dabei in vielen Ländern bei weiter unter 50 Prozent des Normalsatzes, beispielsweise in Deutschland bei 7 Prozent bei einem Normalsatz von 19 Prozent.

Aufgrund der Beschaffenheit der touristischen Wertschöpfungskette ist der Sondersatz für Beherbergungsdienstleistungen dabei nicht nur für die Hotellerie mit ihren rund 80'000 Arbeitsplätzen von grosser Bedeutung, sondern auch für die Gastronomie, Freizeitangebote, Verkehrsbetriebe und weitere vor- und nachgelagerte Branchen des Tourismussektors.

Aus diesen Gründen begrüsst der STV die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt.

Tatsächliche Planungssicherheit schaffen

Der Sondersatz wird bereits zum siebten Mal verlängert. Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter wies anlässlich der Beratung im Ständerat darauf hin, dass das Parlament «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz unbefristet festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Dennoch sieht der Vorschlag des Bundesrates eine befristete Verlängerung um sieben Jahre vor.

Investitionen im Tourismus sind jedoch oftmals hoch. Gerade in der Beherbergung und Hotellerie werden Investitionen in langen Zyklen getätigt: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Die Planungssicherheit für den Tourismus, wie dies die vom Parlament angenommene Motion Friedli 24.3635 verlangt hat, ist mit der Vernehmlassungsvorlage jedoch nur bis im Jahr 2035 gegeben. Um eine tatsächliche, langfristige Planungssicherheit zu schaffen, empfiehlt der STV die entsprechenden Anpassungen:

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG (Vernehmlassungsvorlage)

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG (geltendes Recht)

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der STV unterstützt die Verlängerung des Sondersteuersatzes für die Beherbergungsleistungen. Um die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität des Schweizer Tourismussektors langfristig zu gewährleisten, empfiehlt er jedoch eine unbefristete Weiterführung des Beherbergungssatzes. Planungssicherheit ist ein Schlüsselfaktor für Investitionen und Weiterentwicklungen im Tourismussektor.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik